

(genehmigt mit Beschluss des Gemeindevorstandes Nr. 359 vom 14.11.2007)

FREIBAD ST. MARTIN IN PASSEIER

Benutzungsordnung

Art. 1 (Prämisse)

Ein gut funktionierendes, an den Werten der Geselligkeit und des Sports orientiertes Miteinander muss das gemeinsame Anliegen aller Gäste der Sportanlage sein. Der reibungslose Betrieb der Anlage erfordert im Interesse aller die Einhaltung einer Reihe von Verhaltensregeln und die pflegliche Behandlung der zur Verfügung stehenden Geräte und Ausstattungen.

Art. 2 (Zutritt)

Das Freibad ist im Sommer von ca. Mai bis September täglich zu den angegebenen Zeiten für das Publikum geöffnet. Zum Schutz der persönlichen Sicherheit und im Hinblick auf einen angenehmen Aufenthalt aller Badegäste kann der Schwimmbadpächter auch mit Hilfe des diensthabenden Personals:

- a) bei überhohem Andrang an Badegästen den Zutritt zum Freibad aus Sicherheitsgründen zeitweilig aussetzen;
- b) Personen den Zugang verweigern bzw. Personen - ohne Anspruch auf Rückvergütung des Eintrittspreises – aus der Anlage verweisen:
 - wenn sie die öffentliche Ordnung stören oder durch ihr Verhalten und/oder Handeln gegen den Anstand verstoßen;
 - wenn sie gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen;
 - wenn sie bereits in der Vergangenheit den reibungslosen Betrieb der Anlage gestört oder behindert haben;
 - wenn sie an Infektionskrankheiten leiden oder Hautverletzungen u.ä. aufweisen.

Bei Schlechtwetter kann der Pächter die Anlage vorübergehend schließen; bei Sportveranstaltungen kann er die Benutzung eines oder mehrerer Becken ausschließen oder einschränken. Die Öffentlichkeit muss zu diesem Zweck mindestens fünf Tage vor der Veranstaltung durch einen entsprechenden Hinweis darüber informiert werden.

Kinder unter 8 Jahren dürfen die Anlage nur in Begleitung einer erwachsenen Person betreten, die die volle Verantwortung für sie übernimmt.

Saisonabonnements können laut vorgesehener Gültigkeit verwendet werden und sind nicht an Dritte übertragbar. Zuwiderhandlungen werden mit dem Entzug des Abonnements geahndet.

Art. 3 (Umkleideräume)

Die Badegäste sind verpflichtet, sich in den dafür vorgesehenen Umkleidekabinen umzuziehen und folgende Verhaltensregeln zu beachten:

- a) ~~Kinder ab 8 Jahren müssen die nach Geschlechtern getrennten Umkleidekabinen benutzen; Kinder unter 8 Jahren können sich unabhängig vom Geschlecht im Kabinenbereich der Begleitperson umziehen.~~ (Keine nach Geschlechtern getrennten Umkleidekabinen vorhanden.)
- b) Kleidung und persönliche Gegenstände sind in den abschließbaren Schränken abzulegen.
- c) Die Schließfächer dürfen auf keinen Fall über die normale tägliche Öffnungszeit hinaus besetzt gehalten werden.

- d) Die Gemeinde bzw. der Pächter haftet nicht für Gegenstände und Wertsachen, die unbeaufsichtigt bleiben bzw. in den Schließfächern hinterlegt werden.

Art. 4 (Verhaltensregeln)

Alle Besucher des Freibades sind angehalten, sich korrekt, verantwortungs- und rücksichtsvoll zu verhalten und folgende Regeln zu beachten:

- a) die Geräte und Einrichtungen der Anlage sind ordnungsgemäß zu benutzen und pfleglich zu behandeln;
- b) Abfälle jeglicher Art sind in den dafür vorgesehenen Müllbehältern zu entsorgen;
- c) Zigarettenkippen müssen vor der Entsorgung in den dafür vorgesehenen Behältern vollständig ausgelöscht werden;
- d) der Schwimmbeckenbereich darf ausschließlich mit Badebekleidung betreten werden;
- e) die Badegäste sind verpflichtet, sich vor dem Baden zu duschen;
- f) Während des Aufenthaltes im Wasser:
 - besteht keine Badehaubenpflicht;
 - muss man sich beim Schwimmen innerhalb von Schwimmbahnen rechts halten;
- g) die Benutzung des kleinen Beckens ist ausschließlich Kindern unter 11 Jahren gestattet;
- h) die Badegäste müssen die Schwimmbecken 15 Minuten vor Schließung der Anlage verlassen;
- i) bei großem Besucherandrang kann der Pächter zum Schutz der Sicherheit der Badegäste das Springen vom Beckenrand, die Verwendung von Flossen und Taucherbrillen sowie Wasser- und Ballspiele einschränken bzw. untersagen;
- j) Stühle, Bänke, Liegestühle usw. dürfen nur unter Verwendung eines Badetuches, Bademantels oder einer ähnlichen Abdeckung benutzt werden.

Art. 5 (Verbote)

Es gelten folgende Verbote:

- a) Verboten ist die Mitnahme:
 - von Tieren;
 - von Ausrüstungsgegenständen für das Unterwassertauchen und -fischen, sofern dies nicht ausdrücklich von der Direktion genehmigt wird;
- b) in allen geschlossenen Räumen der Anlage besteht Rauchverbot; Besucher müssen ihre Zigaretten vor Betreten dieser Räume auslöschten.
- c) in den Schwimmbecken und am Beckenrand ist der Verzehr von Speisen verboten;
- d) die Benutzung von Behältern aus Glas oder ähnlichem Material ist untersagt;
- e) Badegäste dürfen nicht durch ihr Handeln oder Verhalten sich selbst oder andere gefährden oder belästigen;
- f) Ballspiele sind verboten;
- g) die Benutzung von Radiogeräten, Fernsehern und anderen Geräten mit hoher Lautstärke ist untersagt;
- h) Badegäste mit bandagierten oder mit Pflastern versehenen Körperteilen dürfen das Schwimmbecken nicht betreten; das Wasser darf nicht durch das übermäßige Auftragen von Seife, Cremes usw. verunreinigt werden;
- i) das Wasser darf nicht durch Speichel und andere Körperflüssigkeiten (Blut, Urin, usw.) verschmutzt werden;
- j) die Benutzung von zerbrechlichen Seh-, Sonnen- und Schwimmbrillen beim Schwimmen ist untersagt;
- k) in der Anlage dürfen keine Gegenstände irgendwelcher Art zurückgelassen werden;
- l) es ist verboten, die Räumlichkeiten, Geräte und Einrichtungen der Anlage zu verschmutzen oder zu beschädigen;
- m) das Verschieben der Holzbänke an andere Stellen ist verboten;
- n) der Aufenthalt in der Anlage außerhalb der vorgesehenen Öffnungszeiten ist verboten;

- o) die Ausübung von kommerziellen und nicht kommerziellen Tätigkeiten innerhalb der Anlage, einschließlich der Organisation von Wettkämpfen, von gebührenpflichtigen oder kostenlosen Freizeitaktivitäten und Kursen ohne entsprechende Genehmigung der Gemeinde bzw. des Pächters ist verboten.

**Art. 6
(Empfehlung)**

Um einen reibungslosen Ablauf und ein gutes Funktionieren der Anlage zu gewährleisten, sind alle Benutzer aufgefordert, sich strengstens an diese Badeordnung sowie an die jeweiligen Anweisungen des Pächters zu halten. Die Badegäste haften persönlich für etwaige Beschädigungen bzw. für Personen- und Sachschäden, die durch ihr Verhalten innerhalb der Anlage entstehen.

**Art. 7
(Reklamationen)**

Alle Reklamationen über Mängel in der Anlage oder im Service bzw. über die Nichtbeachtung dieser Benutzungsordnung sind an den Pächter bzw. an die Gemeindeverwaltung zu richten.

St. Martin i.P., 30.11.2007

DIE GEMEINDEVERWALTUNG